



Bundesministerium für Arbeit, Soziales  
und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588  
W <http://wko.at>

[stellungnahmen@bmask.gv.at](mailto:stellungnahmen@bmask.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
21119/0016-II/A/1/2010  
28.10.2010

Unser Zeichen, Sacharbeiter  
Sp 729/10/Mag.RTa  
Mag. Ruth Taudes

Durchwahl  
4012

Datum  
15.11.2010

**Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das allgemeine Pensionsversicherungsgesetz geändert werden (Teil des Budgetbegleitgesetzes 2011 bis 2014)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des vorliegenden Gesetzesentwurfs und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Aus unserer Sicht enthält der Entwurf zahlreiche sehr problematische Maßnahmen (Mehraufwendungen infolge Leistungsverbesserungen wie geringere maximale Abschläge, massive Mehrbelastungen für Selbständige). Vermisst werden hingegen wirksame mittel- und langfristige Maßnahmen zur Sicherung des Pensionssystems. Über die Konsolidierung hinausgehende Maßnahmen sollten nicht Gegenstand des Budgetbegleitgesetzes sein.

Gute Ansätze (wie z. B. erste Schritte zur Schaffung eines zeitgemäßen Berufsschutzes) werden durch Maßnahmen wie die Übernahme der Langzeitversichertenregelung ins Dauerrecht (auch wenn der Entwurf nur von Übergangsrecht spricht), die begünstigten Abschläge für Invaliditätspensionen und so weiter wieder zunichte gemacht. Wesentlich einfacher und effektiver wäre aus unserer Sicht die Verfolgung der klaren Ziele der Pensionssicherungsreform 2003 mit der mittelfristigen Beendigung der Frühpensionen.

Ausdrücklich begrüßt wird die dem Entwurf immanente Idee der „Rehabilitation vor Pension“, wengleich diese in ihrer konkreten Ausformung aus unserer Sicht noch weiter diskutiert werden sollte, denn die textierten Maßnahmen werden sich als wirkungslos erweisen, solange ein gesonderter Invaliditätspensionsantrag möglich ist. Es gibt zudem noch viele ungeklärte verfahrensrechtliche Fragen.

### Zu den Änderungen im Detail:

#### **1. Anhebung der Beitragssätze in der Pensionsversicherung nach dem GSVG und dem BSVG:**

Der Eigenanteil der Selbständigen beträgt 2010 16,25% und würde nach geltendem Recht in 0,25%-Schritten bis 2015 auf 17,5% steigen. Dieser Eigenanteil erhöht sich nun schon ab 2011 auf 17,5%. Damit werden die Selbständigen neuerlich belastet, obwohl sie seit 2003 ohnehin einen unverhältnismäßig hohen Beitrag zu den Pensionen leisten.

Die schrittweise Anhebung des Beitragssatzes in der gewerblichen Pensionsversicherung bis zum Jahr 2015 ist wesentlicher Bestandteil des Pensionsharmonisierungsgesetzes 2004, das mit 1. Jänner 2005 in Kraft getreten ist. Gleichzeitig ist die stufenweise Absenkung der Mindestbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung auf den Wert der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze beschlossen worden. Konsequenterweise müsste daher die vorgezogene Anhebung des Beitragssatzes die sofortige Verringerung der Mindestbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung zur Folge haben. Es sollte deshalb zumindest die Absenkung der Mindestbeitragsgrundlage auf das ASVG-Niveau in der Pensionsversicherung auf 1.1.2011 vorgezogen werden.

#### **2. Absenkung der Hebesätze für Pensionisten der SVA:**

Die Hebesätze für die SVA sinken von 201% auf 180%. Die Differenz bedeutet Mehrkosten von 17,7 Mio. Euro für 2011, 22,2 Mio. Euro für 2012, 24,4 Mio. Euro für 2013 und 27,4 Mio. Euro für 2014 für die SVA. Diese Maßnahme stellt ebenfalls eine einseitige der Selbständigen dar, sodass wir uns dagegen aussprechen. Es sollte jedenfalls in die Erläuternden Bemerkungen aufgenommen werden, dass aufgrund der zeitlichen Befristung der Absenkung bis 2014 ab 2015 der Hebesatz wieder auf 201% zurückgeführt wird. Gleichzeitig sollte die SVA in den Krankenkassenstrukturfonds einbezogen werden, um die Finanzierung der Krankenversicherung sicher zu stellen.

#### **3. Höhere Verzugszinsen bei Beitragsrückständen:**

Die Verzugszinsen für von Unternehmen verspätet entrichtete SV-Beiträge sollen erhöht werden. Die Mehrkosten für Unternehmen liegen 2011 bei 33,2 Mio., Euro, 2012 bei 34,3 Mio. Euro, 2013 bei 35,2 Mio. Euro, 2014 bei 36,2 Mio. Euro. Aus unserer Sicht ist der derzeitige Zinssatz bereits marktkonform. Eine Anpassung an das UGB (Basiszinssatz plus acht Prozentpunkte) ist als einseitige Belastung der Wirtschaftstreibenden überzogen. Im Jahr 2011 würde z.B. der Zinssatz von derzeit 6,01 % auf 8,38% stiegen. Wir weisen darauf hin, dass davon vor allem jene Mitglieder betroffen sind, die in wirtschaftlich schwierigen Zeiten eine Ratenvereinbarung mit der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft oder der Gebietskrankenkasse abschließen (müssen). Da in der Praxis bei manchen Trägern kaum eine Nachsicht von den Verzugszinsen gewährt wird, halten wir es nicht für vertretbar, in der gesetzlichen Sozialversicherung einen Zinssatz einzuführen, der deutlich über dem Marktniveau liegt. Gleichzeitig wird die bestehende Ungleichbehandlung bei zu Unrecht entrichteten Beiträgen noch weiter verstärkt.

§ 352 UGB wurde aufgrund der Richtlinie der EU zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (also zwischen Unternehmern) eingeführt. Erwägungsgrund 7 der RL führt aus, dass durch die RL insbesondere kleine und mittlere Unternehmen geschützt werden sollten, da gerade diese durch Zahlungsverzug in große Finanzlasten geraten. Gerade dieses Problem ist ein Hauptgrund für Insolvenzen, die den Bestand der Unternehmen gefährden und zum Verlust zahlreicher Arbeitsplätze führen. All die in der Erwägung genannten Gründe passen nicht auf den vorliegenden Sachverhalt im Bereich der Sozialversicherung. Der Zahlungsverzug stellt keine Gefahr für die damit verbundenen Arbeitsplätze dar. Das Gegenteil ist der Fall: durch die bestehende Regelung können uU Unternehmen erhalten und so Arbeitsplätze gesichert werden. Durch das bestehende Zinsniveau kann der Zinsverlust



problemlos abgedeckt werden. Eine weitere Erhöhung der Verzugszinsen würde eine mögliche Sanierung weiter erschweren.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass Guthaben bei der Sozialversicherung nicht verzinst werden, was eine Erhöhung zu Gunsten der Träger weiter unverständlich macht.

Verzugszinsen von 8% über dem Basiszinssatz sind weitaus höher, als Zinsen die der Gläubiger am Markt erzielt hätte. Bei den 8% über dem Basiszinssatz wird als Grund für die Höhe von 8% angeführt, dass hier ein Strafzuschlag enthalten ist (so etwa *Krejci*, Unternehmensrecht, 310). Dies scheint bei der Sozialversicherung nicht angemessen zu sein. Das ASVG kennt ein eigenes System der Beitragszuschläge mit Strafcharakter für bestimmte Verstöße. Die Transformierung der UGB Bestimmung ins ASVG wäre somit eine neue Strafbestimmung.

Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Sozialversicherungsträger gem § 64 Abs 2 ASVG die Möglichkeit der Ausstellung eines Rückstandsausweises haben, der einen Exekutionstitel darstellt. Diese Möglichkeit der schnellen Betreibung einer Forderung haben Unternehmer nicht.

Letztlich ist festzuhalten, dass die Sozialversicherungsträger nicht im Wettbewerb stehen oder am Markt teilnehmen. Der Zinssatz im nichtgeschäftlichen Verkehr also im B2C liegt unverändert bei 4%. Auch bei den Sozialversicherungsträgern ist kein unternehmerisches Risiko vorhanden, eher ist daher eine Angleichung an den B2C Zinssatz als den B2B geboten.

Zusammenfassend lässt sich daher sagen, dass die hohen Verzugszinsen im Bereich des UGB passend sein mögen, im ASVG-Bereich allerdings nicht gerechtfertigt sind.

#### **4. Änderungen bei der Langzeitversichertenregelung:**

Vorweg wird darauf hingewiesen, dass erhebliche Finanzierungsschwierigkeiten in der Pensionsversicherung bestehen. Mehreinnahmen in der Höhe von 400 Mio. werden zur Gänze von Pensionsaufwendungen im selben Ausmaß aufgezehrt. Aus unserer Sicht wird mit der vorgeschlagenen Textierung kein Beitrag zur nachhaltigen Konsolidierung der Pensionsversicherung erreicht, zumal schon jetzt die erforderlichen 45 bzw. 40 Beitragsjahre häufig erst nach dem 60./55. Lebensjahr erreicht werden (das faktische Antrittsalter bei Männern tendiert bereits jetzt gegen 62 Jahre). Das Weiterbestehen der Regelung bis Ende 2013 kann man noch mit dem Vertrauensschutz rechtfertigen. Geboten wären allerdings ab 2011 eine verfassungskonforme Adaption sowie ein rasches Ausschleifen.

Die Langzeitversichertenregelung in der vorliegenden Fassung ist aus Sicht der WKÖ europarechts- und verfassungswidrig. Dies aus folgenden Gründen: Die bestehende Regelung sieht ein unterschiedliches Antrittsalter für Frauen und Männer vor. Der VfGH (VfGH 6. 12. 1990, G 223/88-31, G 235/88-26, G 33/90-23, G 63/90-21, G 144/90-21) hat dies bereits als verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber so „gezwungen“, das Pensionsantrittsalter anzupassen, was bis zum Jahr 2033 auch passieren soll. Der EuGH hat unterschiedliche Pensionsantrittsalter ebenso für europarechtswidrig erklärt. Bisher konnte man noch vertreten, dass durch die bestehende Übergangsbestimmung und die so vorgesehene Anpassung eine verfassungs- und europarechtskonforme Lösung besteht. Durch die nun vorgesehene Neuregelung der Langzeitversichertenregelung, die für Männer das 62., für Frauen das 57. Lebensjahr als frühestmöglichen Antrittstermin vorsieht, wird nun jedoch eine neue Pensionsart geschaffen. Die WKÖ hält die Langzeitversichertenregelung idF des vorliegenden Entwurfs daher für europarechts- und verfassungswidrig. Es scheint daher dringend geboten, bei einer Neuregelung der Langzeitversichertenregelung das Antrittsalter für Frauen und Männer einheitlich mit 62 Jahren festzulegen. Sollte dies nicht möglich sein, spricht sich die WKÖ für eine Abschaffung der Langzeitversichertenregelung.



Weiters sollten folgende Punkte jedenfalls bereinigt werden:

- Für Versicherte, die ab dem 1.1.1955 geboren sind, gibt es nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) keine Ersatzzeiten sondern nur mehr Beitragszeiten (es gelten somit z. B. auch Arbeitslosenzeiten als Beitragszeiten, die auch auf die Hacklerregelung angerechnet werden). Nachdem die bisherige Langzeitversichertenregelung für Frauen, die vor dem 1.1.1959 geboren wurden, weiter gilt, kann dieser Versichertenkreis nach wie vor trotz jahrelangen Bezuges einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung die Langzeitversichertenpension in Anspruch nehmen. Sollte dieser Personenkreis aufgrund des zu hohen Einkommens des Ehegatten keinen Anspruch auf Notstandshilfe haben, so gelten sogar diese bezugslosen Zeiten als Beitragszeiten. Diese Absurdität sollte bereits ab 2011 beseitigt werden.
- Die Bestimmung im § 617 Abs 13 ASVG, wonach hinsichtlich der Abschläge statt § 261 Abs 4 die Bestimmung des § 15 Abs 4 Z 1 APG anzuwenden ist, ist absolut unverständlich. Aus dieser zitierten Bestimmung ergibt sich nicht, wie vorzugehen ist, wenn im „Altrecht“ nur noch eine Pension zum Regelpensionsalter möglich ist (vorzeitige Alterspensionen gibt es für Männer nur mehr, sofern sie spätestens im September 1952 geboren wurden). Sowohl Gründler (Die Berechnung der Korridor pension, SozSi 2005, 472) als auch Pinggera - Pöltner - Stefanits (Das neue Pensionsrecht, RZ 200) kommen zu dem Ergebnis, dass der besondere Abschlag auch für diese Fälle anzuwenden ist, „weil es sich aus dem Regelungszweck ergibt“. Wenn aber eine Gesetzesbestimmung, die von Haus aus unverständlich ist und wissenschaftlicher Abhandlungen bedarf, um sie zu verstehen, für weitere Regelungen herangezogen wird, wird sie dadurch nicht verständlicher. Es sollte deshalb eine Klarstellung für den Rechtsunterworfenen (der kein Pensionsexperte ist) hinsichtlich der Abschläge getroffen werden. Aus unserer Sicht ist faktische Abschlagsfreiheit jedenfalls abzulehnen.
- Es sollte eine Abschlagsregelung, die auch tatsächlich wirkt, getroffen werden.

#### 5. Verteuerung des Nachkaufs für Schul- und Studienzeiten:

Künftig sollen die Kosten bei einheitlich 937,08 Euro (Wert 2010) anstelle von bisher 312,36 Euro für Schul- und 624,72 Euro für Studienzeiten liegen. Nicht nachvollziehbar ist, warum die bisherige Differenzierung in den Erwerbskarrieren aufgegeben wurde.

#### 6. Invaliditätspensionen:

Aus unserer Sicht ist zwar der Grundsatz „Rehabilitation vor Pension“ zu begrüßen, allerdings ist der vorliegende Gesetzestext keineswegs tauglich zur Zielerreichung. Es wird angemerkt, dass der Begutachtungsentwurf nicht sozialpartnerschaftlich akkordiert ist.

Folgende Punkte sollten berücksichtigt werden:

##### Rehabilitationsbericht

- Erforderlich ist eine gesetzliche Verankerung des Reformziels „-10 % Invaliditätspensionen“ samt Festlegung eines Pfades mit verpflichtenden Maßnahmen bei Abweichungen.
- Die Einführung eines Rehabilitationsberichts wird ausdrücklich begrüßt. Im Sinn der Transparenz soll der Bericht veröffentlicht und den zuständigen Interessenvertretungen (Sozialpartnern) übermittelt werden. Diese Verpflichtung sollte auch gesetzlich verankert werden. Jedenfalls gesondert dargestellt werden sollte im Bericht die Härtefallregelung.

##### Härtefallregelung

- Bei der Härtefallregelung handelt es sich in Wahrheit um eine neue Pensionsart. Die Härtefallregelung ist aus unserer Sicht eine Einfallspforte in die Pension (und nützt überwiegend Bauern und Angestellten) und sollte daher zumindest befristet werden (z.B. auf ein Jahr). Im Rehabilitationsbericht sollte die Härtefallregelung



gesondert evaluiert werden. Optimaler Weise sollte der Regelbetrieb erst nach einem Jahr Probetrieb nach allfälligen Nachjustierungen aufgenommen werden.

### **Berufsschutz**

- Das Invaliditätspensionsrecht war bisher nicht von der Harmonisierung erfasst, sodass dieser Bereich jedenfalls einheitlich geregelt werden sollte. Aus unserer Sicht sollte der überbordende Berufsschutz beseitigt werden.
- Besonders vehement abzulehnen ist die Verschlechterung des Berufsschutzes für Selbständige nach § 133 Abs. 2 GSVG. Künftig sollen 90 Kalendermonate anstelle der bisherigen 60 Kalendermonate einen Berufsschutz begründen. Dieser kann entweder mit selbständigen Zeiten oder unter Zusammenrechnung mit unselbständigen Zeiten erworben werden. Umgekehrt stellt sich die Frage, wieso der Berufsschutz für unter 50-Jährige nicht generell abgeschafft wird (für Selbständige besteht hier keinerlei Berufsschutz!). Dies wäre ein sinnvoller Beitrag zu einer Harmonisierung des Invaliditätspensionsrechts, das von der Pensionssicherungsreform 2003 ausgenommen war.
- Die vorgeschlagene Berufsschutzregelung ist bei weniger als 15 Kalenderjahren aus unserer Sicht zu komplex und sollte deshalb vereinfacht werden. Der Grundregel, dass künftig mindestens 7,5 Jahre einer Erwerbstätigkeit innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag vorliegen müssen, ist jedoch in einem ersten Schritt zuzustimmen (weitere Maßnahmen müssen aus unserer Sicht folgen).

### **Rehabilitationsantrag**

Aus unserer Sicht sollte ein gesonderter Antrag auf Invaliditätspension nicht mehr möglich sein, sondern eine Pensionsleistung nur mehr subsidiär ausbezahlt werden. Es sollte nur mehr ein Antrag auf Rehabilitation möglich sein. Dass der vorliegende Text einen Invaliditätspensionsantrag weiterhin zulässt, wird abgelehnt, weil damit der notwendige Paradigmenwechsel nicht erfolgt.

### **Rehabilitation**

- unklar ist die Trennung zwischen beruflicher und medizinischer Rehabilitation. Aus unserer Sicht stellt dies eine Einheit dar.
- Das Verbot einer „Rehabilitation nach unten“ soll nicht zu einem Entgeltschutz führen.
- Die Mitwirkungspflichten im Rahmen der Rehabilitation sollten konkretisiert werden.

### **Abschläge**

- Insbesondere werden von uns die Leistungsverbesserungen (Verminderung der Abschläge von 15% auf 12,6% bzw. auf 9% für Schwerarbeiter, die eine Invaliditätspension beziehen) ausdrücklich abgelehnt. Damit wird ein weiterer Anreiz zur IP gesetzt. Die IP erreicht damit eine Höhe, die durch Weiterarbeiten bis zum Regelpensionsalter niemals erreicht werden kann (aufgrund sinkenden Verlustdeckels und Zunahme der APG-Monate).
- Die Berücksichtigung von Schwerarbeit bei der Invaliditätspension in der vorgeschlagenen Form verursacht einen hohen Verwaltungsaufwand (bei 80.000 IP-Anträge muss zusätzlich „Schwerarbeit“ geprüft werden) und ist außerdem verfassungswidrig bzw. gleichheitswidrig (wieso soll ein krebskranker Forstarbeiter eine höhere Pension erhalten als ein krebskranker Kellner?). Abgesehen vom erhöhten Verwaltungsaufwand bei den Pensionsversicherungsträgern wird diese Maßnahme ebenfalls zu einem gewaltigen Anstieg der sozialgerichtlichen Verfahren führen.
- Unsere Erfahrungen mit der Schwerarbeitspension haben bisher gezeigt, dass es in vielen Fällen kaum möglich ist festzustellen, ob Schwerarbeit geleistet worden ist,

das gilt insbesondere für den Arbeitskalorienverbrauch gemäß § 1 Abs. 1 Z. 4 der Schwerarbeitsverordnung. Streitfälle sind langwierig und komplex. Es ist deshalb unvertretbar, diesen komplizierten Begriff der Schwerarbeit auch zur Grundlage für die Pensionsberechnung zu machen und schlichtweg unzumutbar das Prinzip der Rechtssicherheit (gerade Invaliditätspensionisten möchten nicht in langwierige Verfahren eintreten) dermaßen über Bord zu werfen.

#### Fit2Work

- Fit2Work wird in der vorliegenden Form von uns abgelehnt. Die Darstellung in den finanziellen Erläuterungen ist schlichtweg nicht nachvollziehbar. Auf die gesonderte Stellungnahme zum AGG wird verwiesen.

Generell sollten die finanziellen Erläuterungen bis 2050 dargestellt werden, um die langfristigen Auswirkungen dazustellen.

Um Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge wird ersucht.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin